



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Der Präsident

Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Tel. 0511 87966-0
Fax 0511 87966-19
post@wasserverbandstag.de
www.wasserverbandstag.de

Sparkasse Hannover
IBAN DE42 2505 0180 0000 7380 00
BIC SPKHDE2HXXX

St.-Nr. 25 / 207 / 20195
UST-ID DE 115668299

Wasserverbandstag e.V. - Am Mittelfelde 169 - 30519 Hannover

Herr Minister
Olaf Lies
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Bauen und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

3. Juni 2020

Der niedersächsische Weg/ Wasserentnahmegebühr

Sehr geehrter Herr Minister Lies,

mit Interesse haben wir die Verhandlungen und den Abschluss zum „Niedersächsischen Weg“ verfolgt. Die Eckpunkte beinhalten auch aus unserer Sicht viele positive Aspekte.

Irritiert hat uns allerdings Ihre Aussage, dass diese Maßnahmen sowie die Ausgleichsleistungen an die Landwirtschaft über die Erhöhung der Wasserentnahmegebühr (WEG) finanziert werden sollen.

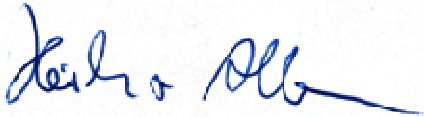
Der Wasserverbandstag e.V. lehnt eine Erhöhung der Wasserentnahmegebühr ab, da hiermit u.a. ein Anstieg der Trinkwasserentgelte für die Bürger verbunden ist.

Die öffentliche Wasserversorgung ist im Zusammenhang mit den zunehmenden Anforderungen an den Trinkwasserschutz in den vergangenen Jahren mit zunehmenden Aufgaben belastet worden. Daneben leistet die öffentliche Trinkwasserversorgung speziell in den Schutzgebieten den höchsten Beitrag zur Sicherung des Grundwassers – bei gleichzeitig rückläufigem Ausgleich aus der WEG.

Die niedersächsischen Wasserversorgungsverbände unterstützen die Bemühungen des Landes zum vorbeugenden Gewässerschutz und werden auch weiterhin ihren Beitrag im Rahmen des Kooperationsmodells und darüberhinausgehenden Leistungen erbringen.

Der Ausgleich der neuen Natur- und Gewässerschutzauflagen für die Landwirtschaft darf jedoch nicht ausgerechnet den Trinkwasserkunden aufgebürdet werden, insbesondere da der Zugang zu sauberem Wasser lebensnotwendig und die Sicherung dieses Zuganges eine Kernaufgabe staatlicher Daseinsvorsorge ist.

Mit freundlichen Grüßen,



Heiko Albers
- Präsident -

Fakten zur Wasserentnahmegebühr (WEG)

Seit 1992 wird in Niedersachsen eine Wasserentnahmegebühr erhoben. Die Regelungen für die Erhebung dieser Gebühr sind im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) enthalten (siehe §§ 21 bis 27 NWG).

Aus den Einnahmen der Wasserentnahmegebühr werden verschiedene Umweltschutzmaßnahmen gefördert. Die Verwendung der Finanzmittel ist in § 28 NWG näher festgelegt. Das Geld wird für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts, für sonstige Maßnahmen der Wasserwirtschaft und für Maßnahmen des Naturschutzes verwendet. Unter anderem wird das Niedersächsische Kooperationsmodell „Trinkwasserschutz“ aus den Einnahmen der Wasserentnahmegebühr finanziert.

Derzeitige Gebührensätze:

Nr.	Verwendungszweck	€/m³
1	Öffentl. Wasserversorgung	0,075
2	Entnehmen und Ableiten aus oberirdischen Gewässern	
2.1	Zur Kühlung	0,013
2.2	Zur Beregnung und Berieselung	0,007
2.3	Zu sonstigen Zwecken	0,030
3	Entnehmen [...] und Ableiten von Grundwasser	
3.1	Zur Wasserhaltung	0,037
3.2	Zur Kühlung	0,037
3.3	Zur Beregnung und Berieselung	0,007
3.4	Zur Fischhaltung	0,004
3.5	Zu sonstigen Zwecken	0,90

Zusammensetzung der Einnahmen:

Laut Einzelplan 15 (Haushalt des MU) wurden für 2018 Einnahmen von 55 Mio. € erwartet, die sich wie folgt zusammensetzen:

Verwendungszweck	Anteil an Einnahmen
Öffentliche Wasserversorgung (Nr. 1)	42 Mio. €
Kühlung (Nr. 2.1 und 3.2)	4,5 Mio. €
Wasserhaltung, Beregnung, Fischhaltung, Gewerbe und Industrie (übrige Ziffern)	8,5 Mio. €
Gesamt	55 Mio. €

Mehr als drei Viertel der Gesamteinnahmen zur WEG werden also derzeit schon durch die öffentliche Wasserversorgung finanziert!

Verwendung:

Neben den Abzügen für den Verwaltungsaufwand sollen gemäß § 28 NWG 40 % (also derzeit rund 22 Mio. €) in die nachfolgenden Maßnahmen fließen; das Kooperationsmodell (fett gedruckte Maßnahmen) erhält darüber rund 17 Mio. €/Jahr.

- Zuschüsse an WVU für Erwerb oder Pacht von Flächen in WSG
- Ausgleichsleistungen für Gewässerrandstreifen
- Förderung der sparsamen Wasserverwendung (insbes. Modell- und Pilotvorhaben bei kleinen und mittleren Unternehmen)
- **Zusatzberatung in WSG und TGG**
- **Ausgleichsleistungen für freiwillige Vereinbarungen in WSG/TGG**
- Erkundung und Bewertung von GW-Belastungen in WSG/TGG
- Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL für das GW (gemäß § 47 WHG)
- Forschungsprojekte grundwasserschonenden Land-/Forstwirtschaft in WSG bzw. generell Erforschung einer schonenden Grundwasserbewirtschaftung
- Förderung der Renaturierung der Flussauen und Feuchtgrünlandbereiche zum Zweck der Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung
- Naturschutzprogramme zum Schutz der Gewässer, des Wasserhaushalts und des Dauergrünlands und
- Erschwernisausgleich nach der Verordnung über den Erschwernisausgleich und den Vertragsnaturschutz in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

Die übrigen Einnahmen der WEG werden z.B. für folgende Maßnahmen verwendet:

- Die Ausgaben für Qualifizierung für Naturschutz, Entschädigungen nach § 68 BNatSchG, Erschwernisausgleich, Vertragsnaturschutz
- Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts
- Bestandserfassungen und Naturschutzmaßnahmen
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt
- Landesmittel für GA
- Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Anlagen und Gewässern



WASSERVERBANDSTAG e.V.
BREMEN, NIEDERSACHSEN,
SACHSEN-ANHALT

Mögliche Forderungen im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion:

Der WVT fordert seit vielen Jahren:

- Andere Nutzergruppen stärker zu belasten, was in Bezug auf Feldberegnung z.B. auch einen steuernden Effekt hinsichtlich der Mengenproblematik hätte
- den 40 %-igen Rückfluss in Wasser- und Naturschutzmaßnahmen deutlich auf mindestens 60 % zu erhöhen und in diesem Zuge
- den Rückfluss in das Kooperationsmodell (das über viele Jahre trotz verschärfter Qualitätsprobleme mit gleichbleibendem Volumen auskommen muss) deutlich zu erhöhen
- die Ausgleichsleistungen in WSG aufgrund von Maßnahmen der Schutzgebietsverordnungen und der Landes-SchuVO vom Land zu zahlen (ohne, dass dadurch das Finanzvolumen für freiwillige Vereinbarungen weniger wird)

Darüberhinaus:

...muss die aktuelle Diskussion dazu genutzt werden, weitere wichtige Aspekte einzufordern. Zum Beispiel muss dem Land klar werden, dass das Problem der Wasserrechte endlich geklärt werden muss - denn wenn die WVU aufgrund der zunehmenden rechtlichen Probleme keine oder nur geringe Wasserrechte erhalten, erhält das Land auch keine WEG mehr.